

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 113 bis 127

## Amtliche Bekanntmachungen

### **1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Duisburg (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 22.04.2024**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) sowie der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Duisburg in seiner Sitzung am 15.04.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Duisburg vom 05.05.2015 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 19/2015 vom 29.05.2015) beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Duisburg (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 05.05.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 19 vom 29.05.2015, S. 121 bis 124) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 4, die
  - a) dem Eigentümer, Hauptmieter oder sonstigen Berechtigten als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient,
  - b) der Eigentümer, Hauptmieter oder sonstige Berechtigte unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
  - c) jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Dieses gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus. Hinsichtlich der Hauptwohnung kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit hinsichtlich dieser über

eine rechtlich abgesicherte Nutzungsmöglichkeit verfügt, zu welchem Zweck diese genutzt und wie diese finanziert wird.

- (2) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.
  - (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer, Hauptmieter oder sonstige Berechtigte einer Wohnung im Sinne des Abs. 4, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer, Hauptmieter oder sonstigen Berechtigten, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers, Hauptmieters oder sonstigen Berechtigten, unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume an den der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhaber geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.
2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.



3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Unbeschadet der sich aus § 8 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Duisburg auch jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Duisburg ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes innehat.

4. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Meldebehörde der Stadt Duisburg übermittelt dem Amt für Rechnungswesen und Steuern zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, gem. § 21 Abs. 3 BMG die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gem. § 34 Abs. 1 BMG:

1. Vor- und Familiennamen,
2. früherer Name,
3. akademische Grade,
4. Ordensname, Künstlername,
5. Anschriften,
6. Einzugsdatum, Auszugsdatum,
7. Geburtsdatum und Geburtsort,
8. Geschlecht,
9. gesetzlichen Vertreter,
10. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
11. Familienstand,
12. Auskunftssperren und bedingte Sperrvermerke sowie
13. Sterbedatum und Sterbeort.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung bzw. Beendigung einer Auskunftssperre oder eines bedingten Sperrvermerkes werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug.

Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2015 in Kraft.

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Duisburg (Zweitwohnungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 22. April 2024

Link  
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:  
Frau Werkmann  
Tel.-Nr.: 0203 283-8851

### Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Reduzierung der Zahl der Ratsmitglieder der Stadt Duisburg vom 30.04.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) hat der Rat der Stadt Duisburg in der Sitzung am 15.04.2024 die folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Reduzierung der Zahl der Ratsmitglieder der Stadt Duisburg vom 24.09.2012 beschlossen:

### § 1 Aufhebung der Satzung vom 24.09.2012

Die Satzung zur Reduzierung der Zahl der Ratsmitglieder vom 24.09.2012 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg am 15.10.2012, Inkrafttreten am 16.10.2012) wird aufgehoben.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Duisburg in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und
- gemäß § 2 BekanntmVO Absatz 1 und 2 verfahren worden ist.



Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 30. April 2024

Der Oberbürgermeister

Sören Link

*Auskunft erteilt:  
Frau Gläser  
Tel.-Nr.: 0203 283-2892*

**Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2024 durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Stadt Duisburg macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2024 von dieser Möglichkeit Gebrauch und setzt hiermit - vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides in individuellen Fällen - die Grundsteuer für das Jahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Dies bedeutet, dass diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer zu entrichten haben, wie sie zuletzt für das Jahr 2023 festgesetzt wurde. Diesbezüglich wird auf den Inhalt der zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheide hingewiesen.

Mit dem Tage der Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Duisburg, einzulegen.

Auch bei Erhebung des Widerspruchs müssen die festgesetzten Beträge fristgerecht gezahlt werden.

Duisburg, den 16. April 2024

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Rothaug

*Auskunft erteilt:  
Frau Liedtke  
Tel.-Nr.: 0203 283-2248*

**Amtliche Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses über die Umwandlung der Evangelischen Grundschule Waldstraße, Waldstraße 3h in 47199 Duisburg, Schulnummer 109733 in eine Gemeinschaftsgrundschule**

Im Rahmen der Umwandlung der Evangelischen Grundschule Waldstraße in eine Gemeinschaftsgrundschule wurde das Abstimmungsverfahren über die Bestimmung der Schulart der Schule per Briefwahl mit Frist bis zum 26.03.2024, 16:00 Uhr durchgeführt.

Abstimmen durften analog zu § 8 Abs. 3 Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) i. V. m. § 5 Abs. 2 BestVerfVO i. V. m. § 1 Abs. 2 BestVerfVO die Eltern, deren Kinder am Stichtag die Schule besuchen.

Gemäß § 10 Absatz 1 BestVerfVO ist die Umwandlung durchzuführen, wenn für die Umwandlung der Grundschule Eltern gestimmt haben, die mehr als die Hälfte der die Schule besuchenden Kinder vertreten. Andernfalls bleibt die bisherige Schulart unverändert.

Das Abstimmungsergebnis lautet wie folgt:

Stimmberechtigte:	214
abgegebene Stimmen:	128
verfristet eingegangene Stimmen:	21
ungültige Stimmen ohne Wahlschein:	7
ungültige Stimmzettel:	1
gültige Stimmzettel:	99
davon mit ja:	51
davon mit nein:	48

Da die erforderliche Stimmzahl von 108 Stimmen zur Änderung der Schulart nicht erreicht wurde, bleibt die bisherige Schulart unverändert.

Duisburg, den 10. April 2024

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Herr Tönges  
Tel.-Nr.: 0203 283-2522*



**Vertretung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-Management Duisburg“**

Der Rat der Stadt Duisburg hat gemäß Beschluss vom 19. Februar 2024 mit Wirkung zum 01. Mai 2024 Herrn Stadtdirektor und Stadtkämmerer Martin Murrack als ersten Betriebsleiter sowie Herrn Thomas Patermann, Sprecher des Vorstandes der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AÖR, zum Betriebsleiter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-Management Duisburg“ bestellt.

Dies vorangestellt werden gemäß § 8 Abs. 3 der Betriebsatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-Management Duisburg“ mit sofortiger Wirkung

**Frau Christiane Gärtner**

als Vertreterin des 1. Betriebsleiters, Herrn Martin Murrack

sowie

**Herr Wolfgang Baum**

als Vertreter des Betriebsleiters, Herrn Thomas Patermann

bevollmächtigt, Erklärungen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilien-Management Duisburg“ (IMD) abzugeben.

Unbeschadet der besonderen Vorschriften für die Abgabe von verpflichtenden Erklärungen nach § 3 Abs. 3 EigVO NRW in Verbindung mit § 64 GO NRW bzw. § 74 GO NRW vertreten Frau Gärtner die Stadt Duisburg in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ausschließlich im Falle der Verhinderung des 1. Betriebsleiters und Herr Baum den Betriebsleiter ausschließlich im Falle dessen Verhinderung jeweils gemeinschaftlich mit dem anderen Mitglied der Betriebsleitung oder dem anderen stellvertretenden Betriebsleiter. Der stellvertretende Betriebsleiter und die stellvertretende Betriebsleiterin gehören nicht ständig der Betriebsleitung an.

Die Stellvertreterin und der Stellvertreter unterzeichnen grundsätzlich unter dem Namen „Eigenbetriebsähnliche Einrichtung

Immobilien-Management Duisburg“ mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

Duisburg, den 2. Mai 2024

Martin Murrack                      Thomas Patermann  
1. Betriebsleiter                      Betriebsleiter

**Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2021 -Duisern- „Autohof“ für den Bereich zwischen Ruhrorter Straße, Anschlussstelle Duisburg-Kaiserberg der A 40 und Carl-Benz-Straße sowie der Beschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.41 -Mitte- im Bereich zwischen Ruhrorter Straße, Anschlussstelle Duisburg-Kaiserberg der A 40 und Carl-Benz-Straße und alle weiteren Beschlüsse zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2021 -Duisern- „Autohof“ im Sinne des § 30 Abs. 2 BauGB und zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.41 -Mitte- werden aufgehoben.

Duisburg, den 23. April 2024

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann  
Leitender städtischer Baudirektor

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Fischer*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2115*  
*E-Mail: jennifer.fischer@stadt-duisburg.de*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Ruhrorter Straße im Norden, der Duisburger Stadtgrenze zu Mülheim an der Ruhr im Osten,

der BAB 40 im Süden und der Dörnerhofstraße im Westen ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Für einen Bereich zwischen der Ruhrorter Straße im Norden, der Duisburger Stadtgrenze zu Mülheim an der Ruhr im Osten, der BAB 40 im Süden und der Dörnerhofstraße im Westen ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg durchzuführen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1272 -Duisern- „Autohof“ inkl. Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.69 -Mitte-** durchgeführt.

Duisburg, den 23. April 2024

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann  
Leitender städtischer Baudirektor

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Fischer*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2115*  
*E-Mail: jennifer.fischer@stadt-duisburg.de*

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der GEBAG Flächenentwicklungsgesellschaft mbH zur Entnahme von Grundwasser für die Bauwasserhaltung mit einer Gesamtförderleistung von 35.000 m³/a**

Die Cureus West GmbH plant die Errichtung eines Seniorenparks in Duisburg Rheinhausen an der Moerser Str. 99 in 47228 Duisburg. Bei den Bauarbeiten konnte festgestellt werden, dass im Bereich des geplanten Aufzugs am tiefsten Punkt der Baugrube Grundwasser angetroffen wurde. Für die Baumaßnahmen ist aufgrund der hohen, in die Baugrubensohle eingreifenden Grundwasserstände eine Grundwasserhaltung erforderlich. Mit Antrag vom 01.03.2024 wurde die Grundwasserentnahme in einer Gesamtmenge von 35.000 m³ zur Bauwasserhaltung für die Errichtung

des Aufzugs, beantragt. Die Entnahmemenge befindet sich in einem Bereich in dem eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ nach dem UVPG erforderlich wird. Der Entnahmezeitraum liegt im Bereich zwischen April und Mai und wird maximal einen Monat betragen.

Für die Neubeantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts sieht das Umweltverträglichkeitsgesetz nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 „Liste UVP-pflichtiger Vorhaben“ Ziffer 13.3.3 eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ vor, da die beabsichtigte jährliche Fördermenge den Schwellenwert von 5.000 m<sup>3</sup> überschreitet. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlüssige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei einem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG im vorliegenden Fall von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Geeignete Unterlagen für eine Vorprüfung wurden nicht vorgelegt. Die entsprechenden Träger Öffentlicher Belange (TÖPs) wurden im Verfahren beteiligt und hinsichtlich der nach UVPG zu prüfenden Belange angehört.

Die überschlüssige Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Nummer 2.3 vorliegen und, dass nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist und nach Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger des öffentlichen Rechts, mit der Erteilung der Erlaubnis gerechnet werden kann.

Das Vorhaben hat durch lokale Änderungen der Grundwasserstände in geringem Maße Auswirkungen auf das Grundwasser. Die höchsten Absenkungen erfolgen lokal im unmittelbaren Umfeld der Baugrube in dem keine erheblichen Auswirkungen auf weitere Schutzgüter zu erwarten sind. Im weiteren Umfeld des Absenktrichters mit einer Reichweite von etwa 163 m befindet

sich der Volkspark, jedoch liegt die Grundwasserabsenkung in diesem Bereich innerhalb der natürlichen Schwankungsbreiten und dürfte daher keine Auswirkungen auf die Pflanzbestände haben.

Durch lang anhaltenden Regen im Winter sind die Grundwasserstände generell erhöht. Daher sind keine Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu erwarten. Mit den generellen Belastungen durch Baustellen (Straßensperrungen, Lärm und Staubemissionen) muss gerechnet werden, jedoch genügen die Auswirkungen nicht, um eine UVP-Pflicht auszulösen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine Vorlage eines UVP-Berichts ist daher nicht erforderlich, in der Erlaubnis wird die Jahreshöchstmenge von 35.000 m<sup>3</sup> festgesetzt. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Duisburg, den 18. April 2024

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Christina Lehnen

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Lehnen*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3036*

## **Fundsachen die im Monat März 2024 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden**

### **1. Bezirksverwaltung Walsum**

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5642

2 Handys, 4 Geldbörsen ohne Geld, 1 Handtasche, 3 Personalausweise, 1 Führerschein, 2 EC-Karten, 1 Reisepass, 1 ausländischer Ausweis, 1 sonstiges Personaldokument, 1 Taschenmesser



**2. Bezirksverwaltung Hamborn**

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

2 Fahrräder, 1 Geldbörse mit Geld, 1 Autoschlüssel, 1 EC-Karte, 1 ausländischer Ausweis

**3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck**

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Handy, 2 Geldbörsen mit Geld, 1 Krankenkassenkarte, 1 Schlüsselbund

**4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl**

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Fahrrad, 1 Kette, 1 Geldbörse ohne Geld, 1 Sporttasche, 2 Autoschlüssel, 1 Personalausweis, 1 Führerschein, 1 Reisepass, 1 Sicherheitsschlüssel

**5. Bezirksverwaltung Mitte**

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

4 Handys, 1 Armband, 1 Damenring, 1 sonstige Textilie, 14 Geldbörsen ohne Geld, 3 Geldbörsen mit Geld, 1 Reisetasche, 1 Kulturtasche, 1 Umhängetasche, 1 loser Geldbetrag, 2 Autoschlüssel, 7 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 Fahrzeugschein, 2 EC-Karten, 1 Reisepass, 2 Krankenkassenkarten, 1 Aufenthaltserlaubnis, 7 sonstige Personaldokumente, 6 Sicherheitsschlüssel, 1 Regenschirm, 3 Brillen, 1 Buch, 1 Kuschetier, 1 Taschenrechner, 1 Schallplatte

**6. Bezirksverwaltung Rheinhausen**

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

4 Fahrräder, 1 Smartwatch, 1 Rucksack, 1 loser Geldbetrag, 9 Pakete mit Baumaterialien

**7. Bezirksverwaltung Süd**

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

2 Fahrräder, 1 Handy, 1 Kopfbedeckung, 1 Personalausweis, 1 ausländischer Ausweis, 3 Sicherheitsschlüssel, 1 Brille

**Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksämter entgegengenommen.**

**Fundtiere**

7 Hunde  
17 Katzen

**Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.**

Duisburg, den 25. April 2024

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Kul

*Auskunft erteilt:  
Frau Kul  
Tel.-Nr.: 0203 283-4279*

**Bekanntmachung einer Fundsachenversteigerung**

Im Auftrag der Stadt Duisburg, Bezirksamt Walsum, Bürgerservice, werden

**ab Donnerstag, den 27. Juni 2024 ab 18:00 Uhr unter [www.fundus.eu](http://www.fundus.eu) ([sonderauktionen.net](http://sonderauktionen.net))**

Fahrräder, Handys und sonstige Fundsachen öffentlich meistbietend im Rahmen einer Fundsacheninternetauktion versteigert.

Die Fundsachen können ab dem 30. Mai 2024 unter [www.fundus.eu](http://www.fundus.eu) besichtigt werden.

Eigentumsansprüche können bis zum 13. Juni 2024 beim Bezirksamt Walsum, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Erdgeschoss, geltend gemacht werden.

Duisburg, den 8. April 2024

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Frost  
Leiter Amt für bezirkliche Angelegenheiten

*Auskunft erteilt:  
Frau Steinbach  
Tel.-Nr.: 0203 283-5642*

**Bekanntmachung einer Fundsachenversteigerung**

Im Auftrag der Stadt Duisburg, Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck, Bürger-Service, werden

**ab Donnerstag, den 27. Juni 2024 ab 18:00 Uhr unter [www.fundus.eu](http://www.fundus.eu) ([sonderauktionen.net](http://sonderauktionen.net))**

Fahrräder, Handys und sonstige Fundsachen öffentlich meistbietend im Rahmen einer 10-tägigen Fundsacheninternetauktion versteigert.

Die Fundsachen können ab dem 30. Mai 2024 unter [www.fundus.eu](http://www.fundus.eu) besichtigt werden.

Eigentumsansprüche können bis zum 13. Juni 2024 bei der Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck, Bürger-Service, Zimmer 100, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg geltend gemacht werden.

Duisburg, den 10. April 2024

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Frost  
Leiter Amt für bezirkliche Angelegenheiten

*Auskunft erteilt:  
Frau Polichronidou  
Tel.-Nr.: 0203 283-7642*



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203161777 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 15. April 2024

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202662726 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. April 2024

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3216000947 (alt 116000944) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 18. April 2024

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201139528 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten

seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 24. April 2024

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3202669309, 3219164922 (alt 119164929) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 24. April 2024

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3267027765 (alt 167027762) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. April 2024

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3267020364 (alt 167020361) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte

unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. April 2024

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

## **Bekanntmachung**

### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Duisburg wird **in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr) in der

**Stabsstelle Wahlen  
In den Haesen 84  
47198 Duisburg (Homburg)  
(das Gebäude ist barrierefrei)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.  
Bitte beachten Sie: Am 20. Mai 2024 kann die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufgrund des gesetzlichen Feiertages nicht ermöglicht werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 24.05.2024 bis 16:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

**Stabsstelle Wahlen  
In den Haesen 84,  
Zimmer 12  
47198 Duisburg (Homburg)  
(Öffnungszeiten: Montag – Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr)**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Duisburg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieser kreisfreien Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

5.1 ein/e in das Wahlverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürger/innen nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 (21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat,
- b) wenn sie/er ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürger/innen nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **07. Juni 2024, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag **vor** der Wahl (08. Juni 2024), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch von eingetragenen Wahlberechtigten persönlich bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr in einer der acht Briefwahlstellen (Bezirksamt Walsum, Bezirksamt Hamborn, Bezirksamt Meiderich-Beek, Bezirksamt Homborg/Ruhrort/Baerl, Bezirksamt Mitte, Bezirksamt Rheinhausen, Bezirksamt Süd, Stabsstelle Wahlen) abgeholt oder abgegeben werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5. 2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Eine/r Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlschein angegebenen Stelle abgegeben werden.

Duisburg, den 8. Mai 2024

Sören Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt*  
*Frau Gläser*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2892*

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Amt für Personal- und Organisationsmanagement  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

# THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN  
UNTER EINEM DACH  
**SCHAUSPIEL**  
**OPER**  
**BALLETT**  
**KONZERT**

[www.theater-duisburg.de](http://www.theater-duisburg.de)

